

Gastwirtschaftsgesetz der Gemeinde Vaz/Obervaz

Gestützt auf Art. 26 des Gastwirtschaftsgesetzes für den Kanton Graubünden vom 7. Juni 1998 (GWG) erlässt die Gemeinde Vaz/Obervaz nachstehendes Gastwirtschaftsgesetz:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Aufsicht Der Gemeindevorstand übt die Aufsicht über das Gastwirtschaftsgewerbe aus.

Art. 2

Vollzug Der Vollzug der Gastwirtschaftsgesetzgebung obliegt dem Gemeindevorstand.

Art. 3

Kontrolle ¹Mit der Kontrolle der Einhaltung des Gastwirtschaftsgesetzes wird die Gemeindepolizei beauftragt.

²Den mit der Kontrolle beauftragten Polizeiorganen ist jederzeit Zutritt zu den Gastwirtschaftslokalen und den damit in Verbindung stehenden Räumlichkeiten zu gewähren. Der Gastwirt hat die Polizeiorgane bei der Kontrolle zu unterstützen.

II. BEWILLIGUNGEN

Art. 4

Gesuch

¹Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung gemäss Artikel 3 Absatz 1 GWG ist mindestens einen Monat vor Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses bei der Gemeindekanzlei einzureichen.

²Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Personalien und Adresse der Person, auf welche die Bewilligung ausgestellt werden soll,
- b) genaue Bezeichnung des Betriebes oder Anlasses,
- c) genaue Bezeichnung allfälliger Nebenbetriebe,
- d) gewünschte Dauer der Bewilligung.

³Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) Strafregisterauszug,
- b) unterschriftliche Bestätigung gemäss Artikel 5 Absatz 3 GWG.

Art. 5

Gesetzliche Voraussetzungen, Erteilung

¹Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Bewilligung der berechtigten Person vor der Eröffnung oder Übernahme des Betriebes oder der Durchführung des Anlasses schriftlich erteilt.

²Bewilligungen dürfen nur an Lokale erteilt werden, die geeignet sind und bei deren Betrieb keine für die Nachbarschaft unzumutbare Störung der Nachtruhe oder anderweitige erhebliche Belästigung hervorgerufen wird.

³Geeignet sind in der Regel Betriebe, welche

- a) über den gesundheitlichen und lebensmittelpolizeilichen Anforderungen entsprechende Einrichtungen und Geräte verfügen und
- b) den baulichen Richtlinien der Gesellschaft Schweizerischer Lebensmittelinspektoren entsprechen.

Art. 6

Auflagen

Die Bewilligung kann mit Auflagen, insbesondere über die Zutrittsberechtigung und die Aufenthaltsdauer Jugendlicher sowie über die Öffnungszeiten und den Lärmschutz, verbunden werden.

Art. 7

Vergrößerungen,
Verlegung,
Änderung der
Betriebsart

Vergrößerungen und die Verlegung von Betrieben sowie Änderungen der Betriebsart bedürfen einer besonderen Bewilligung. Für das Gesuch gilt Artikel 4 Absatz 1 und 2 sinngemäss.

Art. 8

Kleinhandel
mit
gebrannten
Wassern (inkl.
Ausschank)

Gesuche um Erteilung einer Bewilligung für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern sind rechtzeitig vor der Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses auf dem amtlichen Formular beim kantonalen Amt für Wirtschaft und Tourismus einzureichen. Das Formular kann auf der Gemeindekanzlei bezogen werden.

III. ÖFFNUNGSZEITEN

Art. 9

Betriebe
a) im
Allgemeinen

¹Betriebe dürfen von 06.00 Uhr bis 03.00 Uhr geöffnet sein.

²In den Nächten von Freitag auf Samstag, von Samstag auf Sonntag sowie vor Feiertagen dürfen die Betriebe bis 04.00 Uhr geöffnet sein.

³Am Fastnachtsdonnerstag, Landsgemeindegottesdienst, Bundesfeiertag, Gemeindegewahlversammlungssonntag und in der Silvesternacht gilt keine allgemeine Polizeistunde.

Art. 10

b)
Ausnahmen

¹Bei Vorliegen besonderer Situationen können auf begründetes Gesuch allgemein oder für bestimmte Tage längere Öffnungszeiten bewilligt werden.

²Das Gesuch ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzureichen.

³Sofern die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit es erfordert, können für einzelne Betriebe kürzere Öffnungszeiten festgelegt werden.

Art. 11

Anlässe

Für Anlässe werden die Öffnungszeiten im Einzelfall festgelegt.

Art. 12

Toleranzfrist

¹Gäste eines Betriebes oder Anlasses haben diesen spätestens 30 Minuten nach Ablauf der bewilligten Öffnungszeiten zu verlassen.

²Während der Toleranzfrist ist die Abgabe von Speisen oder Getränken untersagt.

IV. GASTWIRTSCHAFTSPOLIZEILICHE BESTIMMUNGEN**Art. 13**

Jugendschutz

¹Jugendliche unter 16 Jahren haben keinen Zutritt zu den Wirtschaftslokalen, wenn sie sich nicht in Begleitung oder mit Zustimmung erziehungsberechtigter Erwachsener dort aufhalten.

²Die Abgabe alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren und von gebrannten Wassern oder von Mischgetränken auf der Basis von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.

Art. 14Ruhe-
störungen,
Ordnung und
Sicherheit

Nach 23.00 Uhr ist jeder Lärm, durch den die Nachbarschaft in der Nachtruhe gestört oder sonst in erheblichem Masse belästigt wird, untersagt.

V. GEBÜHREN**Art. 15**

Bewilligungs-
gebühren

¹Für die Erteilung einer Bewilligung werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für Betriebe Fr. 100.00 bis 1'000.00,
- b) für Anlässe Fr. 50.00 bis 300.00,
- c) für Vergrößerungen, Verlegung, Änderung der Betriebsart Fr. 50.00 bis 1'000.00.

²Bei der Festlegung der Gebühren im Einzelfall sind der Verwaltungsaufwand sowie das Interesse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der abgabepflichtigen Person angemessen zu berücksichtigen.

Art. 16

Besondere
Gebühren

Für weitere Amtshandlungen, wie aussergewöhnliche Kontrollen einzelner Betriebe oder Anlässe, wird eine kostendeckende Gebühr erhoben.

VI. STRAFBESTIMMUNGEN, RECHTSMITTEL**Art. 17**

Im
Allgemeinen

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie gegen das kantonale Gastwirtschaftsgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen werden unter Vorbehalt von Artikel 18 im Rahmen von Artikel 22 GWG geahndet.

Art. 18Ordnungs-
busse

¹Wer sich länger als während den bewilligten Öffnungszeiten in einem Betrieb oder an einem Anlass aufhält, hat an Ort und Stelle eine Ordnungsbusse von Fr. 20.00 zu bezahlen.

²Wird die Bezahlung verweigert, gelangt Artikel 17 zur Anwendung.

Art. 19

Rechtsmittel

Gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes aufgrund des kantonalen oder dieses Gesetzes kann innert 20 Tagen seit Mitteilung beim kantonalen Verwaltungsgericht schriftlich Rekurs eingereicht werden.

VII. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**Art. 20**Ausführungs-
bestimmungen

Der Gemeindevorstand kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 21Aufhebung
bisherigen
Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden das Gastwirtschaftsgesetz vom 20. Mai 1979 sowie alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Art. 22Übergangs-
bestimmungen

Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes für Betriebe befristet erteilte Bewilligungen sind unbefristet gültig, sofern die berechnigte Person den Betrieb im gleichen Rahmen weiterführt

Art. 23

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Urnengemeinde am 5. September 1999 in Kraft.